

Geschäftsordnung des Beirates Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz

Präambel

Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist dialogisch zusammengesetzt und begleitet die konstruktive und kooperative Umsetzung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Mainz (im Folgenden: Leitlinien Bürgerbeteiligung). Er berät die Bürgerschaft und den Stadtrat und arbeitet mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung offen und vertrauensvoll zusammen. Der Beirat trägt mit dazu bei, die Beteiligungskultur in Mainz weiterzuentwickeln.

§ 1

Bildung des Beirates Bürgerbeteiligung

Am 6. April 2022 hat der Stadtrat der Stadt Mainz die Leitlinien Bürgerbeteiligung beschlossen. Die Leitlinien Bürgerbeteiligung sehen einen dauernden Beirat für Bürgerbeteiligung vor. Bei der Stadt Mainz wird deshalb ein Beirat Bürgerbeteiligung gebildet. Er erfüllt für die Organe der Stadt nach Maßgabe der Leitlinien Bürgerbeteiligung die Funktion eines ständigen Sachverständigengremiums in Anlehnung an § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

§ 2

Aufgaben des Beirates

(1) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus den Leitlinien Bürgerbeteiligung. Als unabhängiges Gremium soll er die jeweils zuständigen Organe der Stadt Mainz entsprechend den Leitlinien Bürgerbeteiligung beraten. In diesem Zusammenhang achtet er auf die Einhaltung der hier niedergelegten Regelungen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch

- Überlegungen zur Fortschreibung der Leitlinien Bürgerbeteiligung,
- Begleitung, eventuelle Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorhabenliste,

- Beratung bei laufenden Beteiligungsprozessen, insbesondere in Konfliktsituationen,
- Kontakt zu bürgergesellschaftlichen Netzwerken und Pflege des Austauschs mit den Einwohner:innen und der Stadtgesellschaft.

§ 3

Funktion und Befugnisse des Beirates

(1) Der Beirat wird gegenüber den Organen der Stadt Mainz beratend und empfehend tätig. Er kann sich in dieser Funktion innerhalb des Regelungsbereiches der Leitlinien Bürgerbeteiligung an die Verwaltung und den Stadtrat der Stadt Mainz wenden. Angelegenheiten, die die Aufgaben des Beirates betreffen und bei denen eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich ist, sind über den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Beirates oder von diesen beauftragte Beiratsmitglieder können bei in den Anwendungsbereich der Leitlinien Bürgerbeteiligung fallenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeladen werden. Der Stadtrat bzw. der Ausschuss können sowohl die Anhörung der Beiratsmitglieder als auch die Erörterung der Angelegenheiten mit diesen beschließen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben steht dem Beirat ein Informationsrecht gegenüber der Verwaltung zu.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates erfolgt in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Mainz.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates; Mitglieder

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich zusammen aus Einwohner:innen, Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter:innen der Verwaltung. Er hat maximal 24 Mitglieder.

(2) Der Beirat ist trialogisch besetzt aus

- 8 Vertreter:innen der Einwohnerschaft,
- 8 Vertreter:innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- 8 Vertreter:innen aus dem Bereich der Verwaltung als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(3) Für die Mitglieder können Stellvertreter:innen vorgeschlagen werden.

(4) Die Besetzung des Beirates:

- Vertreter:innen der Einwohnerschaft: Die ersten Vertreter:innen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Leitlinien Bürgerbeteiligung vorgeschlagen; nach Einrichtung des Beirates obliegt dies, sowie die Festlegung einer Stellvertreter:innenregelung, dem Beirat.
- Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen: Jede Stadtratsfraktion entsendet ein Stadratsmitglied und benennt dessen Stellvertretung.
- Vertreter:innen der Verwaltung: Die Verwaltung entsendet aus den Dezernatsbereichen Vertreter:innen und benennt deren Stellvertretung.

(5) Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter:innen werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.

§ 5

Sprecher:in des Beirates

Der Beirat wählt, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, aus dem Kreis der Mitglieder der Einwohnerschaft eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Rolle der Sprecherin bzw. des Sprechers entspricht dem Vorsitz im Beirat.

§ 6

Geschäftsführung des Beirates

Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.

§ 7

Sitzungen des Beirates

- (1) Sitzungen des Beirates werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Beirates nach Bedarf einberufen. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher festgesetzt.
- (3) Die Einladung der Beiratsmitglieder erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Beirates.
- (5) Von den Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die öffentlich zugänglich sind.
- (6) Sitzungen des Beirates erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Im Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der Sprecherin oder des Sprechers können Sitzungen aber auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Sitzungen sind in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 1 (GemO) öffentlich, wenn sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 8

Beschlussfassung des Beirates

- (1) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse sollen möglichst einstimmig und damit konsensual erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 9

Stellung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates sind (soweit sie nicht von der Verwaltung entsandt werden) ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Mainz,

Stadtverwaltung Mainz

Günter Beck

Die Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am ... beschlossen.